

Senat der Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck
+43 512 507-2004
senatsbuero@uibk.ac.at

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Vereinigung von Universitäten**

**534/ME XXIV. GP,
BMWf-52.250/0111-I/6/2013**

Der Senat der Universität Innsbruck erachtet es als positiv, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Rahmenbedingungen für die Vereinigung von Universitäten geschaffen und den betroffenen Universitäten ein „Initiativrecht“ eingeräumt werden soll.

Das Universitätsgesetz 2002 führt in § 20 Abs. 1 den Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder den Rektor und den Senat als oberste Organe der Universität an.

Die Universität Innsbruck hat sich im letzten Jahr intensiv mit dem Thema Fusion auseinandergesetzt. Dabei wurden auch Erfahrungen aus anderen Ländern miteinbezogen. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Tragweite einer Fusion das konsensuale Zusammenwirken aller Universitätsangehörigen, vor allem aber das der obersten Universitätsorgane erfordert. Die Senate - als einzige demokratisch gewählte Organe - repräsentieren auf Leitungsebene die Angehörigen der betroffenen Universitäten.

Nicht nur aus Gründen des § 20 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 erscheint daher notwendig, dass den Senaten nicht nur ein Stellungnahme-, sondern ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 Abs. 4 UG folgendermaßen zu fassen:

*„Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. **Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte, Rektorate und Senate** kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen.“*

Innsbruck, 3. Juni 2013

Ivo Hajnal
(Vorsitzender des Senats)

Walter Grömmner
(Stv. Vorsitzender des Senats)